

# KURPARKORDNUNG

Öffnungszeiten:           01. April bis 31. Oktober                   06:00 Uhr bis 23:00 Uhr  
                                  01. November bis 31. März                   07:00 Uhr bis 21:00 Uhr

1. Der Kurpark ist mit Ausnahme von Rollstühlen, Behindertenmobilen, Kinderwagen und Wirtschaftsfahrzeugen für Fahrzeuge jeglicher Art gesperrt.
2. Die Benutzung von Rollskates, Skateboards u. ä. ist verboten.
3. Schieß-, Wurf- und sonstige Schleudengeräte dürfen nicht benutzt werden.
4. Es ist verboten Fußball zu spielen oder andere Sportarten auf nicht gekennzeichneten Flächen zu betreiben.
5. Es sind nur die angelegten Wege zu benutzen; Grünanlagen, Beete, Rabatte u. ä. dürfen nicht betreten werden.
6. Es ist verboten Anlagen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihrem Standort zu entfernen.
7. Im Park ist es untersagt zu zelten, zu nächtigen, zu grillen, Lagerfeuer oder ähnliches anzulegen oder zu entfachen.
8. Baden oder Angeln in den Gewässern oder das Baden lassen von Haustieren ist verboten.
9. Es ist untersagt, Äste oder Zweige abzubrechen, Pflanzen sind in ihrer natürlichen Umgebung stehen zu lassen.
10. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Das Spielen von Musikinstrumenten oder das Abspielen von Musikgeräten ist nur zu genehmigten Veranstaltungen zulässig.
11. Im Park dürfen keine Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Werbeanlagen ohne Genehmigung angebracht oder aufgestellt werden.
12. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen, bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert. Wer Hunde in der Anlage mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie andere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Wege und Rasenflächen nicht beschmutzen – dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.
13. Außerhalb genehmigter Veranstaltungen ist es nicht gestattet, Waren jeglicher Art einschließlich Speisen und Getränke anzubieten und Bestellungen entgegenzunehmen.
14. Es ist untersagt, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte ohne Genehmigung durchführen.
15. Die Benutzung der Wege und Treppen bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf Grund der eingeschränkten Winterwartung auf eigene Gefahr.
16. Außerdem gilt: „Eltern haften für ihre Kinder!“

Verstöße gegen diese Ordnung werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde Bad Schlema geahndet.

Der Bürgermeister